

# Reisebedingungen für Reiseverträge der HDC-Reisen GmbH

## 1. Anmeldung und Bestätigung:

Für mündliche, schriftliche, per E-Mail oder Telefax übermittelte Buchungen gilt:

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde HDC einen Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An sein Vertragsangebot ist der Kunde 10 Tage gebunden
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von HDC beim Kunden zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird HDC dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist HDC nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- c) Für telefonische Buchung bis 7 Tage vor Reisebeginn gilt: HDC nimmt telefonisch nur den unverbindlichen Buchungswunsch des Kunden entgegen und reserviert für ihn die entsprechende Reiseleistung. HDC übermittelt dem Kunden eine Reisebestätigung mit diesen Reisebedingungen. Übersendet der Kunde innerhalb einer genannten Frist die Reisebestätigung rechtsverbindlich unterzeichnet an HDC, so kommt der Reisevertrag gemäß Ziffer 1 e zustande
- d) Telefonische Buchungen, welche kürzer als 7 Tage vor Reisebeginn erfolgen, sind für den Kunden verbindlich und führen durch die telefonische Bestätigung von HDC zum Abschluss des verbindlichen Reisevertrages
- e) Für alle Buchungswege gilt:  
Weicht die Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von HDC vor, an das HDC für die Dauer von zehn Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde HDC innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
- f) Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat

## 2. Zahlung:

- a) Sämtliche Zahlungen (Anzahlung bzw. Restzahlung) des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten.
- b) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 10 % des Reisepreises zu zahlen.
- c) Der Restbetrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Abreise Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen zu zahlen. Stornogebühren oder Umbuchungsgebühren sind sofort zu zahlen.
- d) Vertragsabschlüsse innerhalb von 2 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z. B. Reise- oder Hotelgutschein).
- e) Soweit HDC zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistung bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen
- f) Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Sicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis nicht 75,- € übersteigt.

## 3. Unsere Leistungen:

- a) Die vertragliche Leistungspflicht von HDC bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung und allen ergänzenden Informationen von HDC für die jeweilige Reise.
- b) Reisevermittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels) sind von HDC nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von HDC hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen

## 4. Leistungsänderungen:

- a) Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von HDC nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen
- b) Evtl. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) HDC ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

- d) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn HDC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von HDC über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

## 5. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise:

- a) Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtreisepreis und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

- bis 35 Tage vor Reiseantritt	10 %
- vom 34. Tag bis 22. Tag vor Reiseantritt	20 %
- vom 21. Tag bis 15. Tag vor Reiseantritt	45 %
- vom 14. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt	75 %
- ab dem 6. Tag und bei Nichtanreise	80 %

des Reisepreises
- b) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns oder der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.
- c) Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstand oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.
- d) HDC behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit HDC nachweist, dass HDC wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht HDC einen solchen Anspruch geltend, so ist HDC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- e) **Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.**
- f) **Ersatzreisende** - Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegen stehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.
- g) Auf den Nichtantritt der Reise werden die Ziffern 5.a bis 5.f entsprechend angewandt.

## 6. Umbuchungen auf Verlangen des Reisenden:

- a) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, der Unterkunft, des Zustiegsorts besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann HDC bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 15,- pro Person erheben.
- b) Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag, siehe Punkt 5, zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen:

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise) hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. HDC wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 8. Rücktritt von HDC wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl:

- a) HDC kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl bis 2 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten. HDC gibt die Mindestteilnehmerzahl im allgemeinen Kataloghinweis an und weist in der Buchungsbestätigung darauf hin
- b) HDC ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird
- c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn HDC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Erklärung über die Absage der Reise durch HDC dieser gegenüber geltend zu machen

**Bitte wenden**

## 8. Rücktritt von HDC wegen Nichterreichens einer

### Mindestteilnehmerzahl:

- d) Wird die Reise wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt, erhält der Kunde seine bereits geleisteten Zahlungen unverzüglich zurück

## 9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen:

- a) HDC kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde ungeachtet einer Abmahnung von HDC nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist
- b) Kündigt HDC, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

## 10. Reisemängel, Obliegenheiten des Reisenden, Rechte des Reisenden:

- a) Bei nicht vertragsgemäßen Reiseleistungen kann der Reisende Abhilfe (Mangelbeseitigung oder gleichwertige Ersatzleistung) verlangen.
- b) Reisemängel sind am Urlaubsort direkt bei der örtlichen Vertretung von HDC (Hotelrezeption, Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen. Ist kein örtlicher Vertreter vorhanden, sind Reisemängel direkt beim Veranstalter anzuzeigen (Erreichbarkeiten, Telefon- und Faxnummern ergeben sich aus den Reiseunterlagen). Dies gilt dann nicht, wenn die Mängelanzeige dem Reisenden wegen erheblicher Schwierigkeiten unzumutbar ist. Bei schuldhaften Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
- c) Der Reisende kann selbst zur Abhilfe schreiten, wenn die Reise einen Mangel oder Mängel aufweist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und der Veranstalter bis zum Ablauf der Frist nicht für Abhilfe sorgt (vgl. Ziff. 10 a) Der Reisende kann dann Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen verlangen. Keine Fristsetzung ist bei Verweigerung der Abhilfe, bei besonderem Interesse des Reisenden an sofortiger Selbsthilfe erforderlich, ferner bei unverhältnismäßigem Aufwand des Veranstalters.
- d) Der Reisende kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt ist, er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe setzt und diese Frist nutzlos verstreicht. Die Fristsetzung ist nicht erforderlich bei Unmöglichkeit der Abhilfe, Abhilfeverweigerung, wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist oder wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigen und für den Veranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist.
- e) Bei berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen nur eine Entschädigung verlangen (Berechnung nach § 651 e) Abs. 3 BGB). Bei wertlosen („kein Interesse“ des Reisenden) erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen bestehen keine Entschädigungsansprüche.
- f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

## 11. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von HDC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit HDC für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## 12. Ausschlussfrist und Verjährung:

- a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistung nach den §§ 651 c bis 651 f BGB – ausgenommen Körperschäden – hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen, sofern nicht die Frist ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten werden konnte.
- b) Ansprüche des Reisenden im Sinne Ziffer 12 a – ausgenommen Körperschäden – verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Die Verjährungsfrist von einem Jahr beginnt nicht vor Mitteilung eines Mangels an HDC durch den Reisenden. Bei grobem eigenem Verschulden sowie bei Arglist verjähren die in Ziffer 12 a betroffenen Ansprüche in drei Jahren.

## 13. Verbraucherstreitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

- a) Unser Unternehmen – HDC Reisen GmbH - nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- b) Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit

## 14. Gerichtsstand:

- a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.
- b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

## Veranstalter:

**HDC-Reisen GmbH**

**47178 Duisburg, Römerstraße 289**

**Tel. (02 03) 47 00 51 – 56**

**Fax (02 03) 47 65 68**

[www.hdc-reisen.de](http://www.hdc-reisen.de)

[info@hdc-reisen.de](mailto:info@hdc-reisen.de)

**Stand: 24. Januar 2017**

**Befristet gültig für Buchungen bis 30.06.2018.**

**Mit Inkrafttreten des neuen EU-Pauschalreisegesetzes ab 01.07.2018 gelten neue Reisebedingungen!**